

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hardstudios AG, Winterthur

### 1. Geltungsbereich

Die Hardstudios erbringen sämtliche Leistungen auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese sind somit Bestandteil aller Verträge und erstrecken ihre Wirkung auf sämtliche Auftragsproduktionen. Durch einen mündlichen oder schriftlichen Produktionsauftrag erklärt sich der Kunde damit einverstanden. Die Hardstudios sind berechtigt die allgemeine Geschäftsbedingungen mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.

### 2. Studiozeiten, Produktionsdauer

Ein Arbeitstag umfasst 9 Arbeitsstunden inkl. üblicher Pausen. Bei Verzögerungen, die auf terminliche Probleme Dritter wie Musiker, Sprecher, Darsteller, etc. zurückzuführen sind, übernehmen die Hardstudios keine Haftung.

### 3. Annullierung/Widerruf

Buchungen können spätestens vier Wochen vor dem Studiotermin annulliert werden. Bei einer späteren Absage behalten wir uns vor, abhängig vom Grund der Annullierung und unserer Möglichkeit für eine Ersatzbuchung die gebuchte Zeit in Rechnung zu stellen.

### 4. Auftraggeber

Als Auftraggeber verstehen wir diejenige Person, welche die Durchführung des Auftrages – schriftlich oder mündlich- veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch hin an einen Dritten erfolgt. Er haftet voll und solidarisch neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragsbestellung im Namen und für Rechnung eines Dritten so sind die Hardstudios hierauf vor Produktionsbeginn ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für die Hardstudios keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsübersmitters zu prüfen.

### 5. Urheberrechtliches (sämtliche Rechte für mechanisches & geistiges Eigentum)

Werden innerhalb der Produktionsaufträge auf Kundenwunsch geschützte Werke, Musik oder Sprache verwendet, so obliegt die Klärung etwaiger Rechte Dritter dem Auftraggeber. Demnach lehnen die Hardstudios jegliche Haftung in Zusammenhang mit Urheberrechts- und anderen immaterialgüterrechtlichen Verletzungen ab.

### 6. Fremdleistungen

Sind im Zuge einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, so sind die Hardstudios grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen. Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche Dritter in Folge der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, die an die Hardstudios gestellt werden und verpflichtet sich somit, die Hardstudios schad- und klaglos zu halten.

### 7. Mitgebrachtes Material

Für Schäden an fremden Ton- und Bildträgern, sowie sonstiger für die Produktion genutzter fremder Datenträger haftet der Auftraggeber maximal bis zum Umfang des Materialwerts des Trägermaterials. Überlässt der Auftraggeber zur Bearbeitung, Vorführung oder Ähnliches unwiederbringliche Aufzeichnungen, so liegt das Risiko ggf. auch der Abschluss einer Versicherung über den Materialwert hinaus und auch die Veranlassung der Herstellung von Sicherheitskopien beim Auftraggeber.

### 8. Archivierung

Mischelemente auf Master und allen Datenträgern werden, so weit nichts anderes vereinbart nach eigenem Ermessen der Hardstudios archiviert. In Auftrag gegebene Archiv-Backups werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Garantie durchgeführt. Nach Produktionsende kann der Auftraggeber sämtliche angefallenen Daten zwecks Archivierung auf ein eigenes geeignetes Speichermedium kopieren lassen und bei sich aufbewahren. Die Hardstudios haften nicht für die Vollständigkeit und langfristigen Lesbarkeit dieser Daten.

### 9. Bezahlung

Offerierte Preise verstehen sich als Richtpreise. Verrechnet wird der effektive Aufwand, gebrauchte Materialien und Spesen, unter Vorbehalt ausdrücklich pauschal offerierter Produktionen. Unsere Preise verstehen sich exklusive MwSt. An Kalkulationen behalten sich die Hardstudios Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen daher nicht ohne vorherige Absprache Dritten zugänglich gemacht werden.

### 10. Salvatorische Klausel

Ist eine dieser Bestimmungen des Vertrages einschliesslich unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und bleibt im Übrigen zu verhandeln.

Winterthur, November 2011